

Bekanntmachung

1. Nachtragssatzung

zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in
der Gemeinde Rickling vom 30.06.2015

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 S.1 und 17 Abs. 2 S.1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 45 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S.1, 6 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.09.2020 folgende I. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Rickling erlassen:

Artikel 1

§ 4 (5) wird wie folgt neu gefasst:

Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Quadratwurzelmeter des Grundstücks für die Sommerreinigung und den Winterdienst 0,69 Euro.

Artikel 2

Diese I. Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt § 4 (5) der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Rickling vom 30.06.2015 außer Kraft.

Rickling, den 01.10.2020

- Bürgermeister -

(L.S.)

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung der Gemeinde Rickling vom 01.10.2020 gebe ich hiermit ortsüblich bekannt.

Boostedt, den 12.10.2020

Amt Boostedt-Rickling
-Der Amtsvorsteher-
Im Auftrage

(Möller)